

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Goldberg"**

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juni 1995)

Auf Grundlage des § 23 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994 (GVBl. S. 608), verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Halle werden zum geschützten Landschaftsbestandteil "Goldberg" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 39,3 Hektar.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Gemarkung Mötzlich, Flur 1 auf dem Flurstück 11/13 und auf Teilen der Flurstücke 11/14, 11/15, 11/16 sowie 11/17 und wird begrenzt
  - im Osten durch die Oberkante des geradlinig verlaufenden Begrenzungsdammes, am nördlichen Ende dieses Dammes dann durch einen nicht befestigten, zuerst nach Osten, dann nach Norden verlaufenden Weg bis zum in West-Ost Richtung verlaufenden Damm (diese Ostgrenze des Gebietes entspricht der Ostgrenze der Flurstücke 11/13, 11/14 und 11/15);
  - im Norden durch die Oberkante des Begrenzungsdammes zu den nördlich anschließenden Ackerflächen (Nordgrenze von Flurstück 11/15);
  - im Westen weitgehend durch die Oberkante des Begrenzungsdammes; die Hochfläche zwischen den beiden in das Gelände eingeschnittenen tiefer liegenden Bereichen wird in einer gedachten Verlängerung des südlich anschließenden Dammstückes in nordöstlicher Richtung durchquert
  - und im Süden durch abgezaunte Kleingärten (entspricht zum Teil der Südgrenze von Flurstück 11/14).
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
2. als Gebiet spontaner Entwicklung reichstrukturierter Gehölzbestände,
3. als Bereich geschützter Biotop nach § 30 NatSchG LSA, insbesondere von Röhrichten, Naß- und Großseggenwiesen sowie Kleingewässern, aber auch ruderalisierten Halbtrockenrasen,
4. als Fortpflanzungshabitat bedrohter Amphibien- (Massenlaichplatz der Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*) und Libellenarten (z. B. Keilflecklibelle - *Anaciaeschna isosceles*, Kleine Königslibelle - *Anax parthenope*) sowie als Lebensraum bedrohter Kleinsäuger (z. B. Igel - *Erinaceus europaeus*, Feldspitzmaus - *Crocidura leucodon*) und Vögel (z. B. Wespenbussard - *Pernis apivorus*),
5. als Lebensraum nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Tierarten (insbesondere Schmetterlinge, Vögel und Kleinsäuger).

### § 4

#### Verbote

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Parks verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
  1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
  2. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
  3. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern;
  4. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;

5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
6. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
9. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
10. Gewässer und Feuchtflächen (z. B. Weiher, Röhrichte) zu verändern oder zu beseitigen sowie Be- oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen im Wasserhaushalt des Gebietes führen können;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
15. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
16. das Gebiet abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten;
17. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
18. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

## § 5

### Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;

4. Maßnahmen, die zur Lokalisierung und Untersuchung des Altbergbaues, der damit in Zusammenhang stehenden vorbeugenden Sicherung, Verwahrung und in Schadensfällen der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen nach § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

## **§ 6**

### **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs.1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
  - a) wer im geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung vom 24.4.1991 und 11.3.1993 außer Kraft.